

Schreiben SenBauWohnV V A 25 - 6564/04/02 vom 21. August 1996

Betr.: Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG)

Hier: Führung des Liegenschaftskatasters

Ein Einzelfall veranlaßte uns, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Von wem, wann und in welcher Form ist die das Liegenschaftskataster führende Stelle von der Erteilung eines Zuordnungsbescheides mit Zuordnungsplan zu unterrichten?
- Welchen Formvorschriften müssen die Unterlagen, auf deren Grundlage die Berichtigung des Liegenschaftskatasters erfolgen muß, genügen?
- Wie erfolgt die Benachrichtigung des Grundbuchamtes, über die auf Grundlage solcher Zuordnungsbescheide vollzogenen Veränderungen im Liegenschaftskataster?
- Wie ist zu verfahren, wenn in der Zeit zwischen der Bestandskraft des Zuordnungsbescheides und Kenntnis von seiner Existenz, Auskünfte aus dem dann unrichtigen Liegenschaftskataster zu erteilen sind?

1. Nach § 12 Sonderungsplanverordnung (SPV) gilt § 9 Abs. 1 SPV für Zuordnungsverfahren nach § 2 Abs. 2a und 2b des VZOG sinngemäß. Bei entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 SPV gibt die zuständige Stelle (hier: Zuordnungsbehörde) beglaubigte Abschriften des Zuordnungsbescheides, zu dem auch der Zuordnungsplan gehört, an die das Liegenschaftskataster führende Behörde ab, aus denen der Umfang der Bestandskraft ersichtlich ist.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VZOG ersucht die zuständige Stelle das Grundbuchamt um Eintragung der in dem Bescheid über Grundstücke und Gebäude getroffenen Feststellungen, **sobald** der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Da das Liegenschaftskataster das amtliche Verzeichnis der Grundstücke ist (§ 2 Abs. 2 GBO), sollte die Pflicht der zuständigen Stelle aus § 9 Abs. 1 SPV aus Gründen der Rechtsklarheit zeitgleich mit dem Ersuchen an das Grundbuchamt erfüllt werden.

2. Auf der Grundlage der beglaubigten Abschriften des Zuordnungsbescheides ist das Liegenschaftskataster unverzüglich zu berichtigen.

Ist über eine Zuordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VZOG durch Aufteilungsplan entschieden worden, so ist das Liegenschaftskataster erst zu berichtigen, wenn die zuständige Stelle die Übereinstimmung der Vermessungsergebnisse mit dem Aufteilungsplan in beglaubigter Form bestätigt hat (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VZOG). Dem steht gleich, wenn der das Liegenschaftskataster führenden Stelle eine beglaubigte Abschrift des Bestätigungsbescheides mit Zuordnungsplan nach § 2 Abs. 2c VZOG vorgelegt wird.

Ergänzend kann für das Verfahren nach dem VZOG der Entwurf der Bundesregierung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BoSoG (VBoSoG), der im Zusammenwirken mit den Katasterverwaltungen der neuen Länder erarbeitet wurde (siehe dazu unser Schreiben vom 05. August 1996), herangezogen werden.

3. Die das Liegenschaftskataster führende Stelle informiert das Grundbuchamt durch Übersendung einer Fortführungsmitteilung „A“ oder „B“ über die Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund des Zuordnungsbescheides.
4. Vom Beginn eines Zuordnungsverfahrens an bis zum Vorliegen einer beglaubigten Abschrift des Zuordnungsbescheides sind Auszüge und Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster grundsätzlich nur mit Hinweis auf das laufende Zuordnungsverfahren zu erteilen. Der Hinweis sollte die das Verfahren führende Stelle nennen.

Nach Vorliegen einer beglaubigten Abschrift des Zuordnungs- ,bzw. Bestätigungsbescheides sind Auszüge und Auskünfte bis zu Berichtigung des Liegenschaftskatasters nur aus dem Zuordnungsplan zu erteilen, da der Zuordnungsplan nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VZOG bis zu Berichtigung des Liegenschaftskatasters als amtliches Verzeichnis der Grundstücke dient.

Im Auftrag
Wahl